

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band: 43 (1972)
Heft: 2

Artikel: Personalfürsorge für jedermann
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806830>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tenen Frage kommt der Entwurf zur Lösung, dass der gesetzliche Mindestschutz nach 10 bis 20 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes gewährleistet werden soll. Je höher das Einkommen, desto länger wird die Uebergangszeit bemessen sein. Diese flexible Lösung scheint dem Bundesrat den Interessen der zur Eintrittsgeneration gehörenden Arbeitnehmer und des jüngeren Personals, das allenfalls zu Solidaritätsbeiträgen herangezogen wird, am besten zu entsprechen. Das Gesetz wird die vor Ablauf der Uebergangszeit zu gewährenden Mindestleistungen festlegen.

Schliesslich soll der Bund die Kompetenz erhalten, bei den Steuern Massnahmen zugunsten der beruflichen Vorsorge zu ergreifen.

Gleichgewicht der Säulen

Da das Dreisäulensystem nur sinnvoll ist, wenn die berufliche Vorsorge auf lange Sicht lebensfähig bleibt, suchte die Eidgenössische AHV-Kommission nach einer Formel, die ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen der ersten und der zweiten Säule gewährleisten soll. Im ersten Entwurf für den neuen Verfassungsartikel war daher ein angemessenes Gleichgewicht gefordert worden. Den verschiedenen gelagerten Einwänden Rechnung tragend, die gegen diese Formulierung im Vernehmlassungsverfahren erhoben worden waren, auferlegt der nun vorliegende Entwurf dem Bund die weniger imperativ klingende Pflicht, dafür zu sorgen, dass sowohl AHV/IV (eidgenössische Versicherung) als auch die berufliche Vorsorge sich auf weite Sicht ihrem Zweck gemäss entwickeln können. Dieser neue Absatz zwingt immerhin den Gesetzgeber, bei jeder neuen Revision der staatlichen AHV, das parallele Bestehen der beruflichen Vorsorge zu berücksichtigen. Erst in unbestimmten Umrissen äussert sich die Botschaft des Bundesrates zur Förderung der Selbstvorsorge als dritte Säule. Es wird festgestellt, dass es nicht darum gehe, ein Steuerprivileg für die grossen Einkommen zu schaffen, sondern vielmehr an die zahlreichen Selbständigerwerbenden zu denken, deren sozialer Stand mit dem Arbeitnehmer vergleichbar ist, die dem Obligatorium unterstehen. Diese Selbständigerwerbenden sollen steuerlich nicht ungünstiger behandelt werden als Arbeitnehmer, deren Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Steuervorteile geniessen. Darüber hinaus soll aber ebenso das private Sparen des Arbeitnehmers, auch in der Form der Tilgung von Hypothekarschulden berücksichtigt werden. Die Kompetenz des Bundes wird hier indessen durch die Rücksicht auf die kantonale Steuerhoheit ausdrücklich begrenzt.

Hilfe an Invalide und Hinterlassene

Durch die im Gegenentwurf vorgesehene Förderung der Eingliederung Invalider und die Unterstützung der Bestrebungen für Betagte, Invalide und Hinterlassene wird es möglich sein, die Lücken zu schliessen, die ein notgedrungen schematisches gesetzliches System allenfalls noch offenliesse. Diese Massnahmen können sich in der Form von Subventionen auf verschiedene Gebiete erstrecken: auf die Pflege und Betreuung, auf den Betrieb von Heimen für Betagte, Invalide und Hilflöse sowie auf die Ausbildung von Fachpersonal.

Personalfürsorge für jedermann

Mitte Dezember 1966 trafen sich zahlreiche Gemeindevertreter und Vertreter von Institutionen mit öffentlichen Aufgaben in Olten zur Gründungsversammlung der Pensionskasse des Schweizerischen Gemeindeverbandes.

Bereits zu Beginn des Jahres 1967 konnten die ersten Funktionäre versichert und zahlreiche Gemeinden und Institutionen als Kassenmitglieder aufgenommen werden. Seither nahm die Zahl der Neueintritte ständig zu, was beweist, dass die Gründung der Pensionskasse einem tatsächlichen Bedürfnis entsprach. Zahlreiche Gemeinden und Institutionen, die bereits über eine eigene Personalvorsorgekasse verfügten, haben diese aufgelöst und sind der Pensionskasse des Schweizerischen Gemeindeverbandes beigetreten, wo sie nun ebenfalls vom Gesetz der grossen Zahl profitieren können.

Welches sind die Eintritts- und Versicherungsbedingungen dieser Pensionskasse?

Versichertenkreis

Gemäss Reglement können nebst den haupt- und nebenamtlichen Funktionären politischer, Schul- und Kirchgemeinden auch jene von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privaten Institutionen mit öffentlichen Aufgaben (also auch Privatschulen und Heime) versichert werden.

Eintrittsbedingungen

Funktionäre, die das 45. Altersjahr noch nicht überschritten haben, können grundsätzlich ohne ein Eintrittsgeld in die Pensionskasse aufgenommen werden. Die fehlenden Versicherungsjahre werden mit den späteren Rentenleistungen verrechnet. Diese als ausgesprochen sozial und fortschrittlich zu bezeichnenden Aufnahmebedingungen haben sich sehr bewährt, denn sie ermöglichen manchem langjährigen Funktionär, doch noch einer Pensionskasse beizutreten, die ihn vor den wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod schützt.

Selbstverständlich kann jedermann im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Kapitals zusätzliche Versicherungsjahre einkaufen.

Beiträge

Die Mitglieder sind bei der Festsetzung der versicherten Besoldung grundsätzlich frei. Auf dem versicherten Gehalt sind 13 Prozent Pensionskassenbeiträge zu entrichten, die laut Reglement mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber aufzubringen sind. Es wird in keinem Fall ein Koordinationsabzug gemacht.

Rentenleistungen

Diese gestalten sich wie folgt:

Altersrente	46—55 Prozent
Invalidentrente	40—55 Prozent
Witwenrente	30 Prozent
Halbwaisenrente	8 Prozent
Vollwaisenrente	12 Prozent

der rentenberechtigten Besoldung. Der Rentenanspruch entsteht unmittelbar mit der Aufnahme in die Kasse.

Alters-, Invaliden- und Witwenrenten werden lebenslänglich ausbezahlt (mit der Wiederverheiratung erlischt der Anspruch auf Witwenrente). Die Waisenrenten verstehen sich pro Kind und werden grundsätzlich bis zum vollendeten 18. Altersjahr, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausbezahlt. Der Altersrentenbeginn ist wie bei der AHV für Frauen das vollendete 62. Altersjahr und für Männer das vollendete 65. Altersjahr. Bei Rentenanspruch geniesst der Versicherte volle Prämienbefreiung.

Neben der Rentenkasse besteht eine Einlegerkasse, welcher Personen beitreten können, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in die Rentenkasse aufgenommen werden können. Als Beiträge haben sie zusammen mit ihren Arbeitgebern ebenfalls 13 Prozent ihrer beitragspflichtigen Besoldung zu entrichten. Zusätzlich besteht für sie die Möglichkeit, das Spar-Endkapital auf das 65. Altersjahr gegen vorzeitigen Todesfall zu versichern. Die Kassenleistungen bestehen in der Auszahlung der von den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern gemeinsam einbezahlten Sparguthaben, den Zinsen sowie allfälligen Leistungen aus der Todesfallversicherung.

Infolge der hohen Flexibilität sowohl der Renten- als auch der Einlegerkasse ist eine Anpassung an die individuellen Bedürfnisse jedes einzelnen Versicherungsnehmers gewährleistet. Auf Wunsch wird für jeden Interessenten unverbindlich eine individuelle Berechnung ausgearbeitet; als Unterlagen dazu sind der Geschäftsleitung die Personalien mit genauem Geburtsdatum, das genaue Geburtsdatum der Ehefrau sowie die gewünschte Höhe der zu versichernden Jahresbesoldung anzugeben.

Zum Schluss sei hervorgehoben, dass viele Gemeinden entweder aus den bis zu ihrem Beitritt bestehenden Einzel- oder Gruppenversicherungen oder aus eigenen zurückgelegten Fürsorgeersparnissen oft über einen Betrag verfügen, im Rahmen dessen bis zu einem gewissen Grad Eintrittsgelder bezahlt oder sogar Einkäufe vorgenommen oder die für spätere Nachzahlungen bei Besoldungserhöhungen verwendet werden können.

Die Aufgabe der Kasse ist es dann, diesen Gemeinden, gestützt auf die zur Verfügung stehenden ersparten Mittel, Vorschläge für das Mass der zu bezahlenden Eintrittsgelder und vorzunehmenden Einkäufe zu unterbreiten. Dank dieser Beweglichkeit ist die Kasse in der Lage, jedem einzelnen eine Versicherung zu bieten, welche ganz auf seine individuellen Verhältnisse zugeschnitten ist.

Die Pensionskasse des Schweizerischen Gemeindeverbandes wird unabhängig von der AHV und der IV geführt, weshalb auch keine Verrechnung ihrer

Leistungen mit den gesetzlichen Renten erfolgt. Sie ist vielmehr bestrebt, dem einzelnen die Möglichkeit zu bieten, aus eigener Kraft und Initiative über die obligatorische staatliche Fürsorgeeinrichtung hinaus im Rahmen eines über die ganze Schweiz verteilten Risikos die Frage ihrer Alters- und Invalidenvorsorge zu lösen.

Nebst günstigen Versicherungsbedingungen hat die Pensionskasse des Schweizerischen Gemeindeverbandes als grosse schweizerische Personalvorsorgeeinrichtung noch weitere beachtliche Vorteile zu bieten. Die Mitglieder sind Teilhaber der Pensionskasse und können anlässlich der Delegiertenversammlung über ihr Geschick mitbestimmen.

Dank ihrer Ausdehnung über die ganze Schweiz besitzt die Pensionskasse eine wohl einmalig breite Streuung des Risikos, was erlaubt, bei den Berechnungen mit einem bescheidenen Risikoanteil auszukommen. Die Freizügigkeitsvereinbarung der Eidgenössischen Versicherungskasse verbindet die Pensionskasse des Schweizerischen Gemeindeverbandes mit den Pensionskassen des Bundes, der meisten Kantone und der meisten grossen Städte.

Wem gehört die Kasse?

Es kann nicht genug betont werden, dass die Pensionskasse des Schweizerischen Gemeindeverbandes weder dem Verband noch einzelnen Verbands- oder Vorstandsmitgliedern oder gar einer dritten Institution, sondern einzig und allein der Gesamtheit der ihr angeschlossenen Mitglieder gehört.

Die Mitgliedschaft kann jede Gemeinde oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Institution mit öffentlichen Aufgaben, also ein Heim, erwerben, selbst

Seligpreisungen eines Alten

Selig, die Verständnis zeigen für meine stolpernden Füsse und meine lahrende Hand.

Selig, die begreifen, dass mein Ohr sich anstrengen muss, um alles aufzunehmen, was man zu mir spricht.

Selig, die zu wissen scheinen, dass mein Auge trüb und meine Gedanken träge geworden sind.

Selig, die mit freundlichem Lachen verweilen, um ein wenig mit mir zu plaudern.

Selig, die niemals sagen: «Diese Geschichte haben Sie mir heute schon zweimal erzählt.»

Selig, die es verstehen, Erinnerungen an frühere Zeiten in mir wachzurufen.

Selig, die mich erfahren lassen, dass ich geliebt, geachtet und nicht allein gelassen bin.

Selig, die in ihrer Güte die Tage, die mir noch bleiben auf dem Weg in die ewige Heimat, erleichtern.

Vater Egli

ist gestorben! Am 6. Januar wurde er im 82. Lebensjahr in Frauenfeld zu Grabe getragen. Jakob Egli hatte nie eigene Kinder. Und doch trauern sehr viele Menschen um «ihren» Vater. Jakob Egli hat sein Leben einer ganz besonderen Aufgabe gewidmet. Er nahm sich der Menschen an, die durch Not und Sucht ins Elend gekommen waren. Das Elend, das Alkoholikerfamilien belastete, hat ihn früh ergriffen. Schon als er als kaufmännischer Angestellter in der Industrie arbeitete, setzte er seine ganze freie Zeit und Kraft ein, um haltlosen Trinkern wieder auf einen gesunden Weg zu helfen. Dann aber entschloss er sich, sein Leben ganz dieser Aufgabe zu widmen. Die Heim- und Heilstätte Ellikon an der Thur blühte unter seiner Leitung auf. Seine originelle Arbeit, sein unermüdlicher Einsatz wurden beachtet und bis ins Ausland bekannt. An internationale Kongresse gegen den Alkoholismus wurde er gerufen, um über seine Arbeit, seine Erfolge zu berichten. In seiner Schule wurde eine ganze Reihe Alkoholfürsorger ausgebildet. Eine grosse Schar von Menschen bekennt, dass Vater Egli mit seiner Kraft, seinem Glauben und seinem Geschick ihnen aus einer bösen Not geholfen habe.

Jakob Egli war auch einige Zeit Vater der Hausväter, das heisst: Präsident der VSA — Region Zürich. Seine Versammlungen waren immer fröhlich, immer ansprechend. Man freute sich auf die Zusammenkünfte, weil sie einem Gewinn brachten, und man machte sich gerne dafür frei, schon um Vater Egli nicht zu enttäuschen! Wir denken in Dankbarkeit an ihn! b.

dann, wenn dieses Heim bereits andere Versicherungseinrichtungen besitzt (Art. 7).

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Eine Gemeinde kann jederzeit Mitglied der Pensionskasse werden, auch dann, wenn sie noch keine Funktionäre zu versichern hat. In diesem Falle verpflichtet sie sich lediglich zur Bezahlung eines jährlichen Verwaltungskostenbeitrages von Fr. 50.— (Art. 7 Abs. 3, Art. 18 Abs. 2).

Mit der Anmeldung von Funktionären als Versicherte fällt jedoch dieser Verwaltungskostenbeitrag weg und wird ersetzt durch die Verpflichtung, mindestens die Hälfte der erforderlichen Aufwendungen an jährlichen Prämienbeiträgen, allfälligen einmaligen Eintrittsgeldern und Nachzahlungen bei Besoldungserhöhungen zu erbringen; der Rest der Aufwendungen, d. h. maximal deren Hälfte, ist durch den versicherten Funktionär zu bezahlen (Art. 7 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 21).

Die Pflichten der Mitglieder werden ergänzt durch deren Rechte. Als «Mitinhaber» der Pensionskasse haben sie ein Mitbestimmungsrecht über das Schicksal der Kasse, welches sie durch ihre Vertreter an der jährlichen Delegiertenversammlung geltend machen (Art. 60, 61). Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Genehmigung und Beschlussfassung über Jahresbericht, Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltungskom-

mission, die Aenderung des Kassenreglementes sowie die Wahl der Verwaltungskommission und der Kontrollstelle (Art. 62). Die Abwicklung der Kassengeschäfte ist im Kassenreglement festgelegt. Durch das ausschliesslich der Delegiertenversammlung vorbehaltenes Recht auf Reglementsänderung können also die Mitglieder auf die Geschäftsabwicklung und den Geschäftsgang der Kasse unmittelbaren Einfluss ausüben, mit anderen Worten deren Politik mitbestimmen. So wird es beispielsweise bei einer zu erwartenden guten Entwicklung der Kasse Aufgabe der Delegiertenversammlung sein zu bestimmen, dass die Rentenleistungen an die aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Rentenbezüger der Teuerung anzupassen sind.

Warum keine gemeindeeigene Kasse?

Oft stellen Gemeinden, insbesondere bei einer grösseren Anzahl von Gemeindefunktionären, die Frage nach einer gemeindeeigenen Pensionskasse. Ausschlag dazu gibt in den meisten Fällen die Spekulation mit dem Gedanken, dadurch für gewisse Gemeindeaufgaben in den Genuss von etwas billigeren finanziellen Mitteln zu kommen, als sie heute auf dem Kapitalmarkt erhältlich sind. Obschon dieser Gedanke auf den ersten Blick verlockend sein mag, ist er aus folgenden Gründen als Fehlspekulation zu bezeichnen:

Wenn sich nämlich eine Gemeinde entschliesst, für ihre Funktionäre eine Alters- und Invalidenfürsorge einzurichten, hat sie diese in einem entsprechenden Reglement zu ordnen. Dieses Kassenreglement muss aber nach rechtlich, versicherungstechnisch und versicherungsmathematisch einwandfreien Gesichtspunkten aufgestellt werden. Im Vordergrund steht also zwangsläufig der Fürsorgegedanke für das Gemeindepersonal und nicht etwa finanzpolitische Ueberlegungen oder Bedürfnisse der Gemeinde.

Infolge ihrer eingegangenen grundsätzlichen Fürsorgeverpflichtung sowie aus zinsstechnisch-versicherungsmathematischen Gründen wird es der Gemeinde somit gar nicht möglich sein, zur Erfüllung beispielsweise von Bauaufgaben in den Genuss von sogenanntem billigem Kapital zu gelangen, ohne dadurch die Interessen der Versicherten zu tangieren. Dazu kommt, dass die Zahl der Funktionäre bzw. der Versicherten auch in einer grösseren Gemeinde immer noch viel zu klein wäre, um bezüglich Alter, Invalidität und Todesfall den notwendigen Risikoausgleich zu garantieren. Die Folge davon wäre eine Risikoversicherung mit hoher Risikoprämie, mit anderen Worten, eine erhebliche Verteuerung der Personalfürsorge.

Aber auch bezüglich des Risikos in der Anlage der Kassengelder könnte innerhalb ein und derselben Gemeinde nicht die gewünschte Verteilung erzielt werden, ohne die Sicherheit der Kasse und damit der Versicherten auf die Dauer in Frage zu stellen. Alle diese Ueberlegungen hatten den Schweizerischen Gemeindeverband veranlasst, zwecks Verbilligung der Personalfürsorge der einzelnen Gemeinden und zwecks Verteilung des Risikos bezüglich Versicherten und bezüglich Kapitalanlagen über die ganze Schweiz eine Pensionskasse zu schaffen, welcher sich alle Schweizer Gemeinden als Mitglieder und somit als «Mitinhaber» anschliessen können.